

Spender des Sakraments der Krankensalbung

Note der Glaubenskongregation vom 11. Februar 2005

in: KA 148 (2005) 67, Nr. 73

Der *Codex des kanonischen Rechtes* greift in can. 1003 § 1 (vgl. auch can. 739 § 1 des *Codex der Kanones der Orientalischen Kirchen*) genau die vom Konzil von Trient formulierte Lehre auf (Sessio XIV, Kanon 4: DS 1719; vgl. auch *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1516), gemäß der nur Priester (Bischöfe und Presbyter) die Spender des Sakraments der Krankensalbung sind.

Diese Lehre ist endgültig zu halten (*definitive tenenda*). Weder Diakone noch Laien können deshalb den genannten Dienst ausüben, und jegliche Handlung in diesem Sinn stellt eine Vortäuschung des Sakramentes dar.

[Auf Abdruck des Kommentars wurde verzichtet.]

